Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 82 Ausgegeben Danzig, den 3. Dezember 1938

Inhalt:

205

Rechtsverordnung

zur Änderung des Versorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen.

Vom 22. November 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Versorgungsgesetz) vom 26. Januar 1923 (G.Bl. S. 186) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1928 (G.Bl. S. 365) mit den dazu ergangenen Änderungen wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
   „Beschädigte, die Heilbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhalten, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühr für den Krankenschein zu entrichten (Reichsversicherungsordnung §§ 182 a und 187 b) befreit."
2. § 51 Abs. 5 fällt weg.
3. § 53 erhält folgende Fassung:

   § 53

   Innerhalb von 10 Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst kann der Anspruch noch angemeldet werden, wenn
   1. Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach Ablauf der Frist (§ 52) in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind,
   2. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen. Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen sechs Monaten anzumelden, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden oder die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 weggefallen sind.
4. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gelten entsprechend."
5. Als neuer § 54a ist einzufügen:

   § 54a

   Auf den Einwand der Fristversäumnis (§§ 52 bis 54) kann verzichtet werden.
6. Der § 61 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
   7. wenn der Versorgungsberechtigte sich staatsfeindlich betätigt hat.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 12. 1938.)

7. Im § 61 Abs. 2 ist an Stelle von 3, 4 und 5 zu setzen:
„3 bis 7".

8. Dem § 61 ist als Abs. 3 anzufügen:
„Der Senat entscheidet, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 6 oder 7 vorliegen und wie lange die Versorgung nach Abs. 1 Nr. 7 ruht. Hat die Versorgung nach Abs. 1 Nr. 6 länger als 3 Jahre geruht, so kann er sie dem Versorgungsberechtigten entziehen. Die Entscheidung des Senats ist endgültig."

9. § 75 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Anspruch auf die Gebührnisse, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats. Der erloschene Anspruch lebt in Höhe von sechs Zehnteln wieder auf, wenn eine dem im § 76 bestimmten Vielfachen entsprechende Zahl von Jahren abgelaufen ist."

10. § 79 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf vier Zehntel der Abfindungssumme, die festzusetzen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte. Ist in diesem Zeitpunkt die im § 75 Abs. 2 Satz 2 genannte Zahl von Jahren noch nicht abgelaufen, so erhöht sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes fehlende Jahr um sechs Zehntel des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages."

Artikel 2

Artikel 1 § 3 der Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 17. 8. 1934 (G.Bl. S. 667) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 6. 4. 1937 (G.Bl. S. 310) erhält folgende Fassung:

§ 3

§§ 35, 55 Abs. 1 bis 3, § 57 Abs. 1, §§ 58, 61 Abs. 1 und 3, §§ 66, 68 bis 71, 86 Abs. 2 des Versorgungsgesetzes gelten entsprechend.

Artikel 3

Das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 26. Januar 1923 (G.Bl. S. 206) mit den dazu ergangenen Änderungen erhält im § 9 Abs. 3 folgende Fassung:

„Für das Erlöschen und Ruhen der Hinterbliebenenbezüge, die auf Grund des Abs. 1 gewährt werden, gelten die Vorschriften des § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4, sowie der §§ 30a bis 33 des Militärhinterbliebenengesetzes sinngemäß.

Artikel 4

Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 26. Januar 1923 (G.Bl. S. 206) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1928 (G.Bl. S. 389) mit den dazu ergangenen Änderungen wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 4:
„Der Senat kann bestimmen, daß die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, im Amte bleiben; er bestimmt die Dauer der Weiterbeschäftigung."

2. Die §§ 24 bis 36 werden gestrichen.

3. Im § 90 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
„(2) Über die Berufung entscheiden die Versorgungsgerichte endgültig, wenn es sich lediglich um Heilbehandlung, um den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, um die Neufeststellung der Rente (Versorgungsgesetz §§ 24 bis 30a) wegen Veränderung der Verhältnisse oder um Berufungen gegen Berichtigungsbescheide (§ 65 Abs. 2) handelt, die lediglich diese Streitgegenstände betreffen.

(3) Im übrigen entscheidet über die Berufung das Reichsversorgungsgericht; es entscheidet ferner über die Berufung, wenn die Verwaltungsbehörde bei Streitigkeiten über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder die Neufeststellung der Rente oder bei Ansprüchen auf Heilbehandlung, Hausgeld, Sterbegeld, Elternrente oder Witwerrente die Gesundheitsstörung oder den Tod nicht als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt oder die Gesundheitsstörung nicht als feststellbar erachtet hat."

4. § 91 erhält folgende Fassung:

§ 91

(1) Die Berufung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Gewährung der Leistungen nach den Versorgungsgesetzen in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist,
2. wenn ein Antrag wegen Fristversäumnis abgelehnt wird,
3. a) gegen die Ablehnung des Antrages auf Bewilligung einer Rente oder auf Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung, der zehn Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst gestellt wird,
   b) gegen die Ablehnung eines auf Grund des Versorgungsgesetzes § 57 gestellten Antrages,
   c) gegen die Berichtigung eines Bescheides,

   wenn der Antragsteller oder der von der Berichtigung Betroffene keine Rente bezieht.
4. gegen die Ablehnung eines Antrages auf Hinterbliebenenrente (Versorgungsgesetz §§ 36 bis 50, 97), wenn der Tod nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Ausscheiden aus dem Militärdienst eingetreten ist und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes keine Rente bezogen hat,
5. bei Ansprüchen auf Elternrente, soweit es sich um die Höhe der Elternrente oder darum handelt, ob im Sinne des Versorgungsgesetzes § 45 der Antragsteller bedürftig ist oder der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre,
6. bei Ansprüchen auf Witwerrente, soweit es sich um die im Versorgungsgesetz § 97 bestimmten besonderen Voraussetzungen des Anspruches oder um die Höhe der Rente handelt,
7. wenn es sich um Hausgeld oder Sterbegeld handelt, es sei denn, daß der ursächliche Zusammenhang der Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Dienstbeschädigung verneint worden ist,
8. wenn es sich um Ausgleichs-, Frauen-, Kinder- oder Ortszulage oder um den Anspruch auf den Beamtenschein handelt,
9. wenn es sich um die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr oder um Heiratsabfindung handelt,
10. wenn es sich um die besonderen Voraussetzungen des Anspruches auf Waisenrente in den Fällen des Versorgungsgesetzes § 41 Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 4 handelt,
11. wenn es sich um den Zeitpunkt des Beginns oder Aufhörens der Versorgung (Versorgungsgesetz §§ 55, 56) oder um Rente handelt, die für begrenzte, bereits abgelaufene Zeit zu gewähren ist.

(2) Ist ein Antrag auf Neufeststellung der Rente (Versorgungsgesetz §§ 24 bis 30a) wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse (Versorgungsgesetz § 57) rechtskräftig abgelehnt worden, so ist gegen die Ablehnung eines neuen Antrages auf Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse wegen Veränderung der Verhältnisse die Berufung ausgeschlossen, wenn der neue Antrag vor Ablauf von zwei Jahren seit der Rechtskraft der früheren Entscheidung gestellt worden ist.

5. Im § 104 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Das Gericht kann einen Antrag ablehnen, der nicht spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung gestellt worden ist; dies gilt nicht für Anträge der Vertreter der in § 48 Abs. 2 genannten Verbände."

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Art. 1 und 2 der Verordnung vom 27. Januar 1931 (G.Bl. S. 24) betr. Änderung verschiedener Bestimmungen des Danziger Versorgungsgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Form der Bekanntmachung vom 8. November 1928 (G.Bl. S. 365 ff) und Artikel II der Verordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes und des Verfahrensgesetzes vom 24. Juni 1932 (G.Bl. S. 411) treten außer Kraft. Entscheidungen über Anträge auf Versorgung, die im Zusammenhang mit diesen Vorschriften ergangen sind, erlangen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechtskraft.

Artikel 6

Der Senat erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Danzig, den 22. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. 1500. Greiser Dr. Großmann

206

Rechtsverordnung

zur Änderung des Offizierpensionsgesetzes, des Militärhinterbliebenengesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes.

Vom 22. November 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1

Das Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen vom 31. Mai 1906 — Reichsgesetzbl. S. 565 — (Offizierpensionsgesetz) mit den dazu ergangenen Änderungen wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Offiziere, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Verstümmelungszulage.

(2) a) Die einfache Verstümmelungszulage wird gewährt bei dem Verlust einer Hand oder eines Fußes oder der Sprache oder des Gehörs auf beiden Ohren. Sie beträgt 811,80 Gulden jährlich.

b) Die erhöhte Verstümmelungszulage wird gewährt bei Verlust oder Erblindung beider Augen. Sie beträgt 1 660,50 Gulden jährlich.

(3) Die einfache Verstümmelungszulage kann gewährt werden

a) bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand oder eines Armes oder eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist,

b) bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges,

c) bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

(4) Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Pensionär dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 1 660,50 Gulden jährlich erhöht werden.

(5) Treffen mehrere einfache Verstümmelungszulagen zusammen, so wird für die zweite und jede weitere Gesundheitsschädigung eine Verstümmelungszulage von je 664,20 Gulden jährlich gewährt. Neben einer erhöhten Verstümmelungszulage (Abs. 2b, Abs. 4) beträgt die einfache Verstümmelungszulage nur je 664,20 Gulden jährlich.

2. § 22 Nr. 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

2. Durch rechtskräftige Verurteilung wegen Hoch- oder Landesverrat oder wegen einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis.

3. Durch Verlust des Staatsbürgerrechts oder die Aberkennung der Danziger Staatsangehörigkeit.

3. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23

(1) Die Pensionsgebührnisse ruhen

1. solange der Pensionär nicht Danziger Staatsangehöriger ist,
2. solange er ohne Zustimmung des Senats seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Freistaates Danzig hat,
3. wenn er sich staatsfeindlich betätigt hat.

(2) Der Senat kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 zulassen. Er entscheidet, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 oder 3 vorliegen und wie lange die Pensionsgebührnisse nach Abs. 1 Nr. 3 ruhen. Haben die Pensionsgebührnisse nach Abs. 1 Nr. 2 länger als 3 Jahre geruht, so kann er sie dem Pensionär entziehen. Die Tatsache, daß eine staatsfeindliche Betätigung vorliegt, ist in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig ist und der Versorgungsberechtigte zu hören ist. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

4. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

(1) Ein Pensionär, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält seine Pension nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen pensionsfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen die Pension berechnet ist.

(2) Bei Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Senat endgültig.

(3) Bei den Berechnungen nach Abs. 1 und 2 treten an die Stelle der pensionsfähigen Dienstbezüge, wenn es für den Pensionär günstiger ist, folgende Jahresbeträge:

bei einer Gesamtdienstzeit

von weniger als zwanzig Jahren	= 6888	Gulden,
von zwanzig Jahren	= 7257	„ ,
von zweiundzwanzig Jahren	= 7626	„ ,
von vierundzwanzig Jahren	= 7995	„ ,
von sechsundzwanzig Jahren	= 8302,50	„ ,
von achtundzwanzig Jahren	= 8610	„ ,
von dreißig Jahren	= 8917,50	„ ,
von zweiunddreißig Jahren	= 9225	„ ,

Als Gesamtdienstzeit gilt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellte Militärdienstzeit und die wirklich abgeleistete Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst.

(4) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Abs. 1 und 3 ist jede Beschäftigung im Dienste des Staates oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Ihr steht gleich die Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 369 Gulden monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Pensionärs der Senat endgültig.

(5) Die Beschäftigung im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen, soweit diese nicht ganz aus Staatsmitteln unterhalten werden, gilt nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst.

5. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

(1) Erhält ein Pensionär aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 24 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltsähnliche Versorgung, so ist daneben die Militärpension nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit aus dem der Festsetzung der Militärpension zugrunde gelegten pensionsfähigen Militärdiensteinkommen als Pension ergibt. Maßgebend ist der Hundertsatz, der bei Festsetzung des Wartegeldes, des Ruhegehalts oder der ruhegehaltsähnlichen Ver-

sorgung zugrunde gelegt ist. Ist dabei die Militärdienstzeit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes berücksichtigt worden, so erhöht sich der Hundertsatz entsprechend. § 24 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Sofern es für den Pensionär günstiger ist, treten bei der Berechnung nach Abs. 1 an die Stelle des pensionsfähigen Militärdiensteinkommens die im § 24 Abs. 3 genannten Beträge.

6. Hinter § 26 ist als neuer § 26 a einzufügen:

§ 26 a

(1) Die Beschäftigungsstelle (§§ 24, 26) hat dem die Pension zahlenden Versorgungs- und Pensionsamt jede Verwendung eines Pensionärs unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Pensionär ist verpflichtet, dem die Pension zahlenden Versorgungs- und Pensionsamt

1. den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Orte außerhalb des Freistaates Danzig (§ 23 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens (§ 24) oder einer Versorgung (§ 26) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Pensionär der ihm im Abs. 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann das Versorgungs- und Pensionsamt die Pension ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entziehen. Auf Einspruch des Pensionärs entscheidet der Senat endgültig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Pension ganz oder teilweise durch den Senat wieder zuerkannt werden.

7. § 57 fällt weg.

Artikel 2

Das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214) mit den dazu ergangenen Änderungen wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 ist als Satz 2 hinzuzufügen:
„Der Senat kann jedoch Witwen- und Waisengeld in Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge bewilligen."

2. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30

(1) Das Witwen- und Waisengeld erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der wegen Hoch- oder Landesverrats oder wegen einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt wird, mit der Rechtskraft des Urteils; § 22 Nr. 2 des Offizierpensionsgesetzes gelten sinngemäß,
4. für jeden Berechtigten, der das Staatsbürgerrecht verliert oder dem die Danziger Staatsangehörigkeit aberkannt ist.

(2) Das Waisengeld kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im Falle der Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung gesetzlicher Hilfsdienst- oder Wehrdienstpflicht kann das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tode der Witwe, falls sie keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat,

ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 zulässigen Bewilligungen erfolgen durch den Senat.

3. Hinter § 30 ist folgender neuer § 30 a einzufügen:

§ 30 a

(1) Witwen- und Waisengeld ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Danziger Staatsangehöriger ist oder
2. ohne Zustimmung des Senats seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Freistaates Danzig hat.

(2) Der Senat kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 zulassen. Er entscheidet, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vorliegen. Haben die Versorgungsbezüge nach Abs. 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so kann er sie dem Versorgungsberechtigten entziehen. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Der Senat kann Witwen und Waisen die Versorgungsbezüge jeweils bis zur Dauer von zwei Jahren entziehen, wenn sie sich staatsfeindlich betätigt haben; § 23 Abs. 2 letzter Satz des Offizierpensionsgesetzes findet Anwendung. Ist gegen eine Witwe oder Waise ein Strafverfahren wegen staatsfeindlicher Betätigung eingeleitet worden, so ist die Maßnahme bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen. Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß bis zu diesem Zeitpunkt ein Teil, höchstens ein Drittel der Versorgungsbezüge einbehalten wird. Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens ist dann die Entziehung nur insoweit zulässig, als die zu entziehenden Versorgungsbezüge die einbehaltenen Beträge übersteigen.

4. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31

(1) Erhält ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter aus einer Verwendung des verstorbenen Offiziers im öffentlichen Dienst (Offizierpensionsgesetz § 24) eine Versorgung, so ist daneben das Militärwitwen- und Waisengeld nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich aus der Pension des Verstorbenen unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit nach Offizierpensionsgesetz § 26 Abs. 1 als Militärwitwen- und waisengeld ergibt. Ist es für die Witwe oder Waise günstiger, so treten bei Ermittlung der Pension des Verstorbenen an die Stelle der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge als Offizier die im Offizierpensionsgesetz § 24 Abs. 3 genannten Beträge.

(2) Ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter, der im öffentlichen Dienst (Offizierpensionsgesetz § 24) verwendet wird, erhält sein Witwen- oder Waisengeld nur insoweit, als

1. das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter 75 v. H. der für denselben Zeitraum bemessenen pensionsfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen die dem Witwengeld zugrunde liegende Pension berechnet ist,
2. das Einkommen der Waise aus der Verwendung hinter 40 v. H. der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge zurückbleibt.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften des Abs. 2 sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Senat endgültig.

5. § 32 erhält folgende Fassung:

§ 32

Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während desselben im öffentlichen Dienst (§ 24 des Offizierpensionsgesetzes) verwendet war, ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltsähnliche Versorgung, so ist daneben das Witwengeld nur bis zur Erreichung von sechzig vom Hundert der pensionsfähigen Dienstbezüge, aus denen die ihm zugrunde liegende Pension berechnet ist, oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung der Pension zu zahlen, die dem Witwengeld zugrunde liegt.

6. Als neuer § 33 ist einzufügen:

§ 33

(1) Die Beschäftigungsstelle (§§ 31, 32) hat dem die Versorgung zahlenden Versorgungs- und Pensionsamt jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Witwen- und Waisengeldberechtigte ist verpflichtet, dem die Versorgung zahlenden Versorgungs- und Pensionsamt

1. den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit (§ 30 a Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Orte außerhalb des Freistaats Danzig (§ 30 a Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug einer Versorgung oder eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§§ 31, 32) und die Verheiratung (§ 30 Abs. 1 Nr. 1)

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm im Abs. 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann das Versorgungs- und Pensionsamt die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entziehen. Auf Einspruch des Versorgungsberechtigten entscheidet der Senat endgültig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise durch den Senat wieder zuerkannt werden.

7. Als neuer § 34 a ist einzufügen:

§ 34 a

Steht Personen, die nach Vorschriften dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das die Freie Stadt Danzig zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf die Freie Stadt Danzig über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

8. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die unter der Herrschaft der vorstehend aufgeführten Gesetze erklärten und nicht rechtsgültig widerrufenen Verzichte auf Witwen- und Waisengeld verlieren ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Todes des Offiziers oder Pensionärs mit dem 1. Juli 1937 ihre Wirksamkeit."

Artikel 3

Das Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen — (Mannschaftsversorgungsgesetz) vom 31. Mai 1906 wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. durch rechtskräftige Verurteilung wegen Hoch- und Landesverrats oder wegen einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis. § 22 Nr. 2 des Offizierpensionsgesetzes gelten sinngemäß; ferner durch den Verlust des Staatsbürgerrechts oder die Aberkennung der Danziger Staatsangehörigkeit.

2. § 35 erhält folgende Fassung:

§ 35

(1) Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse ruht

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Danziger Staatsangehöriger ist,
2. solange er ohne Zustimmung des Senats seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Freistaates Danzig hat,
3. wenn er sich staatsfeindlich betätigt hat.

(2) § 23 Abs. 2 des Offizierpensionsgesetzes gilt sinngemäß.

3. § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

3. Solange der Rentenberechtigte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 24 des Offizierpensionsgesetzes) ein Einkommen bezieht, nach Maßgabe folgender Vorschriften:

a) es ruhen alle unter $^{21}/_{100}$ der Vollrente zuerkannten Rententeile;

b) von höheren Renten ruhen außerdem alle $^{60}/_{100}$ der Vollrente übersteigenden Rententeile;

c) Renten, die Kapitulanten lediglich auf Grund des § 1 Abs. 3 zuerkannt worden sind, ruhen, soweit als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst und Rente zusammen den Betrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens eines Reichsbeamten in der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 10 a übersteigen;

4. neben einem Wartegeld, einem Ruhegehalt oder einer ruhegehaltsähnlichen Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 24 des Offizierpensionsgesetzes), soweit als Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltsähnliche Versorgung und Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren, für denselben Zeitraum bemessenen Höchstbetrag des Ruhegehaltes oder, wenn es für den Kapitulanten günstiger ist, soweit als Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltsähnliche Versorgung und die nach Nr. 3 a und b nicht ruhenden Rententeile zusammen den für denselben Zeitraum bemessenen Betrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens eines Reichsbeamten in der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 10 a übersteigen.

4. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 24 Abs. 4 des Offizierpensionsgesetzes gilt sinngemäß.

5. Als neuer § 38 ist einzufügen:

§ 38

(1) Die Beschäftigungsstelle (§ 36) hat dem die Rente zahlenden Versorgungs- und Pensionsamt jede Verwendung eines Rentenberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, dem die Rente zahlenden Versorgungs- und Pensionsamt

1. den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit (§ 35 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Orte außerhalb des Freistaats Danzig (§ 35 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung (§ 36) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm im Abs. 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann das Versorgungs- und Pensionsamt die Rente ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entziehen. Auf Einspruch des Versorgungsberechtigten entscheidet der Senat endgültig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Rente ganz oder teilweise durch den Senat wieder zuerkannt werden.

Artikel 4

(1) Witwen und Waisen von Berufsoffizieren oder Beamten der Wehrmacht, die nach den früheren Militärversorgungsgesetzen Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld oder eine gleichzuachtende Versorgung beziehen würden, erhalten zu dem ihnen zustehenden Witwen- und Waisengeld auf Antrag einen Zuschlag.

(2) Der Zuschlag zum Witwengelde beträgt 516,60 Gulden jährlich; er wird auf 738,— Gulden jährlich erhöht, wenn das Kriegswitwengeld mindestens 1476,— Gulden jährlich betragen würde. Der Zuschlag zum Waisengelde beträgt 221,40 Gulden jährlich.

(3) Für das Erlöschen und Ruhen des Zuschlages gelten sinngemäß die Vorschriften des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214) § 30 Abs. 1 und § 30 a.

(4) Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Danziger erhält die Witwe an Stelle des Zuschlags eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages des von ihr zuletzt bezogenen Zuschlags.

(5) Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen erlischt der Zuschlag; doch können die Vorschriften des Abs. 4 Anwendung finden.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Artikel V des Gesetzes vom 3. Oktober 1923 (G.Bl. S. 1050) betr. Einführung des Deutschen Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 513) tritt außer Kraft.

Artikel 6

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Senat.

Danzig, den 22. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. 1500. Greiser Dr. Großmann

207

Rechtsverordnung

über die Versorgung der Kapitulanten der früheren Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen (Kapitulantenversorgungsgesetz).

Vom 22. November 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Für die Versorgung der Kapitulanten der früheren Wehrmacht mit einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren auf Grund von Gesundheitsstörungen, die nicht auf Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, gelten sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Versorgungsgesetz) vom 26. Januar 1923 (G.Bl. S. 186) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1928 (G.Bl. S. 365) mit Ausnahme der §§ 4 bis 23, 31, 33, 62 Abs. 5. Zusatzrente wird nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 17. August 1934 (G.Bl. S. 667 ff) Artikel IV gewährt.

(2) Eine Gesundheitsstörung kann nur dann den Anspruch auf Versorgung nach Abs. 1 begründen, wenn eine für die Zuerkennung von Versorgungsgebührnissen zuständige Stelle bereits anerkannt hat, daß die Gesundheitsstörung während der Dienstzeit eingetreten ist und daß die Erwerbsfähigkeit bei der Entlassung um mindestens 10 vom Hundert gemindert war.

(3) Treffen Gesundheitsstörungen im Sinne der Abs. 1 und 2 mit Gesundheitsstörungen zusammen, die auf Dienstbeschädigung zurückzuführen sind und einen Anspruch auf Rente nach den Vorschriften des Versorgungsgesetzes begründen, so ist eine einheitliche Rente nach Abs. 1 festzusetzen.

§ 2

(1) Die Rente der auf Grund einer Dienstzeit von achtzehn Jahren versorgten Kapitulanten der früheren Wehrmacht beträgt 1476 Gulden jährlich; sie steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um 44,30 Gulden jährlich bis zum Höchstbetrage von 2214 Gulden jährlich. Verheiratete erhalten einen Frauenzuschlag von 147,60 Gulden jährlich. Kinderzuschläge werden nach den für die Beamten geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Waren die im Abs. 1 bezeichneten Kapitulanten Gehaltsempfänger, so werden sie so versorgt, als wenn sie beim Ausscheiden aus der früheren Wehrmacht Reichsbeamte gewesen wären, es sei denn, daß die Versorgung nach Abs. 1 für sie günstiger ist. Das gleiche gilt für Kapitulanten, die einen pensionsfähigen Zuschuß zu der Friedenslöhnung erhielten, wenn sie mindestens fünfundzwanzig Dienstjahre haben.

(3) Sind Kapitulanten, die auf Grund einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren Versorgung nach Abs. 1 oder 2 erhalten, in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1920 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich diese Versorgung insoweit, als sich durch Hinzurechnung der Zeit der Wiederverwendung eine höhere Gesamtdienstzeit ergibt.

(4) Neben der Versorgung nach Abs. 1 oder 2 wird die Versorgung auf Grund einer Dienstbeschädigung mit der Maßnahme gewährt, daß die Gebührnisse nach Versorgungsgesetz §§ 27, 28, 30 Abs. 6, 51 und 87 nur in Höhe der Hälfte, und die Gebührnisse nach §§ 29 und 30 sowie die Zusatzrente nicht gezahlt werden.

(5) Mit Zustimmung des Versorgungsamts können die Kapitulanten zwischen der Versorgung nach Abs. 1 bis 4 und der Versorgung nach den Vorschriften des Versorgungsgesetzes wählen. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, in dem das Versorgungsamt der Wahl zugestimmt hat.

§ 3

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach § 2 Abs. 1 bis 4 erlischt

1. mit dem Wiedereintritt in den aktiven Wehrdienst,
2. durch rechtskräftige Verurteilung wegen Hoch- oder Landesverrats oder wegen einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis.
3. Durch den Verlust des Staatsbürgerrechts oder die Aberkennung der Danziger Staatsangehörigkeit.

§ 4

(1) Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach § 2 Abs. 1 bis 4 ruht

1. solange der Kapitulant nicht Danziger Staatsangehöriger ist,
2. solange er ohne Zustimmung des Senats seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig hat,
3. wenn er sich staatsfeindlich betätigt hat.

(2) Der Senat kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 zulassen. Er entscheidet, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 oder 3 vorliegen und wie lange die Versorgungsgebührnisse nach Abs. 1 Nr. 3 ruhen. Haben die Versorgungsgebührnisse nach Abs. 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so kann er sie dem Versorgungsberechtigten entziehen. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 5

(1) Ein Kapitulant, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält die Versorgungsgebührnisse nach § 2 Abs. 1 bis 3 nur insoweit, als das monatliche Einkommen aus der Verwendung hinter dem Betrage von 338,25 Gulden monatlich zurückbleibt.

(2) Erhält ein Kapitulant aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltsähnliche Versorgung, so sind daneben die Versorgungsgebührnisse nach § 2 Abs. 1 bis 3 bis zur Erreichung von 80 vom Hundert und nach dem Ende des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, nur bis zur Erreichung von 75 vom Hundert des im Abs. 1 genannten Betrages zu zahlen.

(3) Die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Höchstgrenzen erhöhen sich um die Kinderzuschläge nach Maßgabe der für Beamte geltenden Vorschriften.

(4) Bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 bleiben Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen außer Betracht. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Senat endgültig.

§ 6

Stirbt ein auf Grund des § 2 Abs. 1 bis 4 versorgter Kapitulant, so wird Sterbegeld unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für Beamte gezahlt.

§ 7

(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines Kapitulanten, der zur Zeit seines Todes Anspruch auf Versorgung auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren hatte, sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines während der Zugehörigkeit zur früheren Wehrmacht nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Soldaten vom Feldwebel abwärts, erhalten Witwen- und Waisenrente.

(2) Die Witwenrente beträgt 885,60 Gulden jährlich; sie erhöht sich bei einer Dienstzeit des Verstorbenen von mindestens fünfundzwanzig Jahren um 73,80 Gulden, bei einer Dienstzeit des Verstorbenen von mindestens dreißig Jahren um 147,60 Gulden. Zur Witwenrente kann ein Zuschlag von 295,20 Gulden jährlich gewährt werden. Der Zuschlag kann, wenn der Ehemann an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben ist, auf 516,60 Gulden jährlich erhöht werden.

(3) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwenrente berechtigt war, ein Fünftel und, wenn auch die Muotter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwenrente berechtigt war, ein Drittel der Witwenrente. Zur Waisenrente kann ein Zuschlag von 147,60 Gulden jährlich gewährt werden.

(4) Kinderzuschläge werden nach den für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten geltenden Vorschriften gewährt.

(5) Für die Zahlung von Witwen- und Waisenrente
a) für uneheliche Kinder,
b) für Witwen, deren Ehe mit dem Gestorbenen innerhalb dreier Monate vor dessen Ableben geschlossen war,
c) für nachgeheiratete Witwen,
d) für geschiedene Witwen,
e) für Frauen verschollener Kapitulanten,
f) für den Zahlungsbeginn

gelten sinngemäß die Bestimmungen für Beamte.

(6) Die Hinterbliebenen der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Kapitulanten werden so versorgt, als wenn der Verstorbene bei Beendigung seiner Dienstzeit in der früheren Wehrmacht Reichsbeamter gewesen wäre, es sei denn, daß die Versorgung nach Abs. 1 für sie günstiger ist.

§ 8

(1) Für das Erlöschen der Versorgungsgebührnisse nach § 7 gelten sinngemäß die Vorschriften für Beamte.

(2) Für das Ruhen und die Entziehung der Versorgungsgebührnisse nach § 7 gelten sinngemäß die Vorschriften für Beamte.

§ 9

(1) Erhält eine Witwe oder eine Waise aus einer Verwendung des Verstorbenen im öffentlichen Dienst eine Versorgung, so ist daneben die Versorgung nach § 7 nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit des Verstorbenen aus einem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen von 338,25 Gulden monatlich als Witwen- oder Waisengeld ergibt. Maßgebend ist der Hundertsatz, der bei der Ermittlung des Ruhegehalts oder der ruhegehaltsähnlichen Versorgung des Verstorbenen zu Grunde gelegt ist. Ist dabei die Militärdienstzeit nicht berücksichtigt worden, so ist der Hundertsatz entsprechend zu erhöhen.

(2) Eine Witwe oder eine Waise, die im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält die Versorgung nach § 7 nur insoweit, als das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter 75 vom Hundert, das Einkommen der Waise aus der Verwendung hinter 40 vom Hundert des im § 5 Abs. 1 genannten Betrages zurückbleibt.

(3) Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstande oder während desselben im öffentlichen Dienst verwendet war, ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltsähnliche Versorgung, so ist daneben die Versorgung nach § 7 Abs. 2 oder 6 nur bis zur Erreichung von 60 vom Hundert des im § 5 Abs. 1 genannten Betrages, oder, wenn es für eine nach § 7 Abs. 6 versorgte Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung der Versorgung des Verstorbenen zu zahlen, die der Versorgung der Witwe zu Grunde liegt.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

(5) Bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 bleibt die Erhöhung des Zuschlags (§ 7 Abs. 2 Satz 3) außer Betracht.

§ 10

(1) Die Beschäftigungsstelle (§§ 5, 9) hat dem die Versorgung zahlenden Versorgungs- und Pensionsamt jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, dem die Versorgung zahlenden Versorgungs- und Pensionsamt

1. den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit,
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Orte außerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig,
3. den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, Hinterbliebene auch die Verheiratung

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm im Abs. 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann das Versorgungs- und Pensionsamt die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entziehen. Auf Einspruch des Versorgungsberechtigten entscheidet der Senat endgültig. Der Senat kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Versorgung ganz oder teilweise wieder bewilligen.

§ 11

(1) Zu Unrecht empfangene Versorgungsgebührnisse sind zurückzuzahlen.

(2) Wegen des Anspruchs des Staates auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse ist die Pfändung von Versorgungsgebührnissen ohne Beschränkung zulässig.

§ 12

Steht Personen, die nach Vorschriften dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, daß die Freie Stadt Danzig zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf die Freie Stadt Danzig über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 13

Hat ein Versorgungsberechtigter vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Versorgungsgesetz oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften eine Kapitalabfindung erhalten, so wird der der Abfindung zu Grunde gelegte Betrag auf die nach diesem Gesetz zahlbaren Versorgungsgebührnisse insoweit angerechnet, als der Anspruch nach Versorgungsgesetz § 75 erloschen ist.

§ 14

Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 31. Januar 1923 (G.Bl. S. 210) maßgebend.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft. Es findet nur auf die Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine vor dem 1. Januar 1921 beendete Dienstleistung gründet.

(2) Außer Kraft treten vom Versorgungsgesetz § 101 Abs. 4, § 105, vom Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 26. Januar 1923 (G.Bl. S. 206) §§ 8, 9. Die auf Grund dieser Vorschriften versorgten Personen erhalten für die Zeit vom 1. Oktober 1938 ab Versorgung nur nach diesem Gesetz. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Versorgungsgebührnisse auf Grund einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren nur noch gewährt, wenn der Anspruch auf Versorgung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht und die Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert oder mehr gemindert war.

§ 16

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Senat. Er kann einen Ausgleich gewähren, sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben.

Danzig, den 22. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. 1500. Greiser Dr. Großmann

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 11

(1) Zu Unrecht empfangene Versorgungsgebührnisse sind zurückzuzahlen.

(2) Wegen des Anspruchs des Staates auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse ist die Pfändung von Versorgungsgebührnissen ohne Beschränkung zulässig.

§ 12

Steht Personen, die nach Vorschriften dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, daß die Freie Stadt Danzig zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf die Freie Stadt Danzig über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 13

Hat ein Versorgungsberechtigter vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Versorgungsgesetz oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften eine Kapitalabfindung erhalten, so wird der der Abfindung zu Grunde gelegte Betrag auf die nach diesem Gesetz zahlbaren Versorgungsgebührnisse insoweit angerechnet, als der Anspruch nach Versorgungsgesetz § 75 erloschen ist.

§ 14

Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 31. Januar 1923 (G.Bl. S. 210) maßgebend.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft. Es findet nur auf die Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine vor dem 1. Januar 1921 beendete Dienstleistung gründet.

(2) Außer Kraft treten vom Versorgungsgesetz § 101 Abs. 4, § 105, vom Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 26. Januar 1923 (G.Bl. S. 206) §§ 8, 9. Die auf Grund dieser Vorschriften versorgten Personen erhalten für die Zeit vom 1. Oktober 1938 ab Versorgung nur nach diesem Gesetz. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Versorgungsgebührnisse auf Grund einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren nur noch gewährt, wenn der Anspruch auf Versorgung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht und die Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert oder mehr gemindert war.

§ 16

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Senat. Er kann einen Ausgleich gewähren, sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben.

Danzig, den 22. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. 1500. Greiser Dr. Großmann

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.